

Verwaltungsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 09.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 687) und des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV NRW S. 230) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Alten Hansestadt Lemgo werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich, nach dem in der Anlage enthaltenden Gebührentarif. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle EUR festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Folgende Leistungen sind aus sachlichen Gründen gebührenfrei:

1. Amtshandlungen und Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
2. Amtshandlungen und Leistungen, für deren Vornahme gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. Amtshandlungen und Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Waisen- und Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes,
4. Amtshandlungen und Leistungen, die die Stadt Lemgo als Arbeitgeber oder ehemaliger Arbeitgeber gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern vornimmt.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die Befreiung von Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 KAG.

§ 5 Besondere bare Auslagen

1. Werden bei Vornahme einer Amtshandlung oder Leistung besondere bare Auslagen notwendig, richtet sich die Erstattung nach § 5 Abs. 7 KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
2. Die Bestimmungen der Gebührensatzung und des Gebührentarifs gelten gleichermaßen auch für die Erhebung der Auslagen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

1. Die Gebühr ist im Voraus, spätestens jedoch bei Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Leistung zu entrichten.
2. Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
3. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt oder gegen Aushändigung einer Gebührenquittung bar erhoben.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs.2 KAG erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

II. Standesamt und Personenstandswesen

- 14 Eheschließung
- a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung 40,00
 - b) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist 66,00
 - c) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständiges Standesamt 40,00
 - d) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes 75,00
- 15 Namensrechtliche Erklärungen
- a) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften 21,00
 - b) Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung 9,00
 - c) Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen Geschlechtseintrag 30,00
 - d) Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im deutschen Personenstandseintrag
 - aa) Entgegennahme der Anmeldung der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Sinne des § 4 SBGG 10,00
 - bb) Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Sinne des § 2 SBGG 20,00
- 16 Sonstige Amtshandlungen
- a) Nachtägliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG 40,00
 - b) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG 40,00
 - c) Aufnahme einer Niederschrift über eidesstattliche Versicherung 21,00
 - d) Erteilung einer Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern als öffentliche Urkunde 10,00
 - e) Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG 10,00
 - f) Für ein zweites oder weiteres Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif-Nr. 17 d) u. 17 e) 5,00
 - g) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister 10,00
 - h) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte 10,00
 - i) Suche eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben

- nicht gemacht werden können, je angefangene 15 Minuten 17,00
- j) Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen durch die Landesjustizverwaltung 25,00
- k) Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, deutsches Recht 40,00
- l) Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, ausländisches Recht 66,00
- m) Anerkennung einer Heimatstaatenentscheidung 25,00
- n) Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Ehesachen 25,00
- o) Ausstellung eines Leichenpasses 20,00
- p) Bescheinigung über die Rückstellung eines Sterbefalles 15,00

III. Straßen –und Entwässerung

- 17 Genehmigungen, Abnahmen und Überwachungen gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo
- a) Zustimmungsverfahren (Entwässerungsgenehmigung) gem. Abwasserbeseitigungssatzung (als Vorgang im Zuge von Baugenehmigungsverfahren oder als alleinstehender Vorgang)
 - aa) Genehmigungsgebühr, EFH u. DH 75,00
 - bb) Genehmigungsgebühr, MFH bis 800 m² überbaute Grundstücksfläche (Summe aus Gebäudegrundfläche, Garagen, Carports, Terrassen, Wege- und Hoffflächen) 100,00
 - cc) Genehmigungsgebühr, MFH ab 800 m² überbaute Grundstücksfläche (Summe aus Gebäudegrundfläche Garagen, Carports, Terrassen, Wege- und Hoffflächen) 175,00
 - dd) Genehmigungsgebühr, Gewerbebauten bis 800 m³ überbaute Grundstücksfläche (Summe aus Gebäudegrundflächen, Nebenbauten, Überdachungen, Lager-, Wege- und Hoffflächen) 150,00
 - ee) Genehmigungsgebühr, Gewerbebauten ab 800 m³ überbaute Grundstücksfläche (Summe aus Gebäudegrundfläche, Nebenbauten, Überdachungen, Lager-, Wege- und Hoffflächen) 250,00
 - ff) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50
 - b) Genehmigungen und Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang, sowie Nutzung des Niederschlagswassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung
 - aa) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50
 - bb) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 38,50
 - c) Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. der Abwasserbeseitigungssatzung

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> aa) Genehmigungsgebühr 50,00 bb) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50 cc) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 38,50 | <ul style="list-style-type: none"> aa) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50 bb) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 38,50 |
| <ul style="list-style-type: none"> d) Kontrolle von Betriebstagebüchern der Vorbehandlungsanlagen gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung <ul style="list-style-type: none"> aa) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50 bb) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 38,50 | <ul style="list-style-type: none"> bb) Außenarbeiten (technische Abnahme vor Ort) je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle 38,50 cc) Soweit die Alte Hansestadt Lemgo Dritte mit der Prüfung Beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben. |
| <ul style="list-style-type: none"> e) Abwasseruntersuchungen gem. der Abwasserbeseitigungssatzung nach Maß des Aufwandes und Materialkosten <ul style="list-style-type: none"> aa) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50 bb) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 38,50 cc) Soweit die Alte Hansestadt Lemgo Dritte mit der Prüfung Beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben. | <ul style="list-style-type: none"> 19 Auszüge aus dem Kanalinformationssystem / GIS der Alten Hansestadt Lemgo <ul style="list-style-type: none"> a) Kartenausgabe analoge Daten bis DIN A 3 je Auszug 30,00 b) Kartenausgaben analoge Daten größer DIN A 3 je Auszug 60,00 c) Digitale Daten je km² abgegebene Fläche im Format dxf 60,00 |
| <ul style="list-style-type: none"> f) Zusätzliche Grundstücksanschlüsse für Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasser gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung <ul style="list-style-type: none"> aa) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50 bb) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 38,50 cc) Soweit die Alte Hansestadt Lemgo Dritte mit der Prüfung Beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben den Gebühren erhoben. | <ul style="list-style-type: none"> 20 Grundstückszufahrten <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung von Grundstückszufahrten einschließlich vor Ort Kontrolle (Abnahme) 45,00 b) Durchführung eines Nachprüftermins bei festgestellten Mängeln in der Bauausführung einer Grundstückszufahrt (je Termin) 32,50 |
| <p>18 Absetzungen und Anzeigen gemäß Abwassergebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Absetzungen gemäß der Abwassergebührensatzung Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 38,50 b) Erfassen und Abrechnen einer geeigneten Messeinrichtung für Mengenerfassungen im Zusammenhang mit Brauchwassernutzung oder priv. Wasserversorgungsanlage, Wasserschwindmengen (z.B. Zähler für Gartenbewässerung) | <ul style="list-style-type: none"> 21 Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (TKG) <ul style="list-style-type: none"> a) Kleine Baumaßnahmen (Hausanschlüsse, Aufgrabungen bis 50 m Länge), einschließlich eines Abnahmetermins, je Einzelfall 45,00 b) Durchführung eines Nachprüftermins bei festgestellten Mängeln in der Oberflächenwiederherstellung zu a) (je Termin) 32,50 c) Umfangreiche Aufgrabungen im Planverfahren (Trassenneubau) einschl. eines Abnahmetermins nach Trassenlänge, je Einzelfall 0,35 € / m d) Durchführung eines Nachprüftermins bei festgestellten Mängeln in der Oberflächenwiederherstellung zu d) nach tatsächlichem Aufwand der <ul style="list-style-type: none"> aa) Verwaltungstätigkeiten nach Maß des Aufwandes je angefangene halbe Stunde 34,00 bb) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle 34,00 |
| | <ul style="list-style-type: none"> 22 Kilometergeld für Dienstfahrten, die nicht der Wahrnehmung von Gerichtsterminen dienen 0,35 |